

Grundlagen der Beschäftigung eines Lehrbeauftragten

1. Zweck und Rechtsnatur

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden.

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Hochschullehrer dürfen nur im Falle des § 25 Abs. 3 BbgHG an ihrer Hochschule Lehraufträge erhalten.

Vertragsart: Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur TH Wildau; er begründet kein Dienstverhältnis (§ 58 Abs. 3 BbgHG). Die Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der TH Wildau führt nicht zu einer über die Honorarvereinbarung hinaus gehenden Bindung oder Verpflichtung der Vertragsparteien. Auch bei wiederholter Tätigkeit als Lehrbeauftragter wird kein Anspruch auf ein befristetes oder dauerhaftes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur TH Wildau begründet.

2. Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen

Lehrverträge werden auf der Basis „Antrag zur Erteilung eines Lehrauftrages erstellt.

Folgende Nachweise der Qualifikation sind vorzulegen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium
2. Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung
3. mehrjährige berufliche Praxis

3. Lehrbeauftragte

3.1 Mindestanforderungen zur Einstellung an der TH Wildau

Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die fachliche und pädagogische Qualifikation, besitzen.

Soweit sie Prüfungen abnehmen, müssen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Je nach Hochschulabschluss darf ein Lehrbeauftragter folgende Seminargruppen unterrichten:

<u>Seminargruppe</u>	<u>Abschluss des LB</u>	<u>Vertrag möglich</u>
Bachelor	Bachelor	ja
	Master	ja
	Diplom Uni	ja
	Diplom FH	ja

<u>Seminargruppe</u>	<u>Abschluss des LB</u>	<u>Vertrag möglich</u>
Master	Bachelor	nein
	Master	ja
	Diplom Uni	ja
	Diplom FH	ja (mit Begründung)

3.2 Dauer des Lehrauftrages

Lehraufträge werden semesterweise erteilt, pro Semester in der Regel 15 Wochen Vorlesung + 1 Woche für alle sonstigen mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Arbeiten sowie für bis zu 3 Prüfungstermine entsprechend der Prüfungsordnung des Studiengangs

In verschiedenen Studiengängen werden bedingt durch Praxiswochen Lehraufträge über einen kürzeren Zeitraum ausgestellt. Betroffen sind die Studiengänge Telematik, Bioinformatik / Biosystemtechnik, Europäisches Management und Wirtschaft und Recht.

3.3 Stundenumfang

Maximal 12 SWS

3.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete Stunden mit derzeit 30,00 Euro / SWS. Ausgefallene Stunden sind nachzuholen. Wenn der Unterricht aufgrund von Feiertagen/Brückentagen ausfällt, besteht kein Anspruch auf Vergütung, es sei denn der Unterricht wird nachgeholt.

Sonstige mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Arbeiten (Klausuren, –aufsicht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen von Hausarbeiten bzw. Klausuren etc.) werden durch die pauschale Zahlung (Siehe Anmerkung unter Punkt 3.2) abgegolten.

Eine Lehrveranstaltung kommt nur zustande, wenn regelmäßig mindestens 5 Studierende unterrichtet werden.

3.5 Pflichten des Lehrbeauftragten

Abrechnung:

Die Abrechnung über die tatsächlich geleisteten Stunden ist monatlich im Sachgebiet Organisation & Controlling einzureichen.

Prüfungsergebnisse:

Die schriftlichen Prüfungsergebnisse sind **spätestens vier Wochen nach der Prüfung** durch den jeweiligen Lehrbeauftragten in den vom Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten (Prüfungsamt) ausgegebenen Prüfungslisten ausgefüllt

zurückzugeben. Mündliche Prüfungsergebnisse sind unmittelbar nach der Prüfung im Sachgebiet Studentische Angelegenheiten einzureichen.

Den Studierenden sind am Anfang der Vorlesung die Prüfungsmodalitäten mitzuteilen. Die Prüfungstermine werden über die Studiengangsprecher bekanntgegeben.

Der Lehrbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihm durch seine Tätigkeit an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragter ist untersagt.

3.6 Umsatzsteuer

Der Lehrbeauftragte ist nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit.

3.7 Steuerpflicht

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer, sondern Selbständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts.

Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Versteuerung der Lehrvergütung selbst zu sorgen. Unabhängig hiervon ist die TH Wildau nach Maßgabe der Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden verpflichtet, dem für den Lehrbeauftragten zuständigen Finanzamt die Höhe der gezahlten Lehrvergütung mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Mitteilung an das Finanzamt besteht für Vergütungen von jährlich mehr als 1.500,00 Euro.

3.8 Unfallversicherung

Folge der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist, dass Lehrbeauftragte nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung fallen und somit auf dem Weg zwischen Wohnort und der Hochschule nicht versichert sind.

4. Widerruf eines Lehrauftrages

Ein Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Studenten, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein. Bei anhaltender Krankheit muss der Widerruf 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung wirksam werden.

Auszug aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz

A) in der Version vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert am 28. April 2014
Gültig bis 31. August 2016

§ 56 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An der Hochschule für Film und Fernsehen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Hochschullehrer dürfen nur im Falle des § 23 Abs. 3 an ihrer Hochschule Lehraufträge erhalten.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; in anwendungsbezogenen und künstlerischen Studiengängen muss die berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erworben sein.

(3) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; er begründet kein Dienstverhältnis. Er wird für längstens zwei Semester von dem Dekan erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden, außer im Falle genehmigter Unterbrechungen, nur insoweit gezahlt, als der Lehrbeauftragte seine Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

**B) in der Version vom 28. April 2014, zuletzt geändert am 1. Juli 2015
Gültig ab 01. September 2016**

§ 58 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal darf nur im Falle des § 25 Absatz 3 an seiner Hochschule Lehraufträge erhalten.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; in anwendungsbezogenen und künstlerischen Studiengängen muss die berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erworben sein.

(3) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; er begründet kein Dienstverhältnis. Er wird für höchstens vier Semesterwochenstunden und in der Regel für längstens zwei Semester von der Dekanin oder dem Dekan erteilt. Lehraufträge dürfen an Personen, deren einschlägige hauptberufliche Praxis nicht andauert und mehr als zwei Jahre zurückliegt, nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden. Für Personen, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sofern ihre berufliche Erfahrung weiterhin für die Erteilung des Lehrauftrags maßgebend und hinreichend aktuell ist. In künstlerischen Studiengängen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Der Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrbeauftragten oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. Satz 2 findet auf künstlerische Studiengänge keine Anwendung.

(4) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden, außer im Falle genehmigter Unterbrechungen, nur insoweit gezahlt, als die Lehrtätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird.